

Gesellschaftsvertrag
der
SWN Beteiligungen GmbH

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

„SWN Beteiligungen GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

~~1. der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen jeder Art an Unternehmen, deren Gegenstand~~

~~a) die Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie die Förderung und Aufbereitung von Wasser und die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme und additiven Energien sowie die Nutzbarmachung regenerativer Energiequellen,~~

~~b) energienahe Dienstleistungen,~~

~~c) alle zu den o. a. Unternehmensgegenständen gehörenden und ähnlichen Geschäfte
wie Telekommunikation, Datenübertragung,~~
ist,

~~2. der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen jeder Art an
Unternehmen, deren Gegenstand der Betrieb von Bädern und die~~

~~Personenbeförderung im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs ist,~~

~~3. der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen jeder Art an Unternehmen, deren Gegenstand die Entsorgung und Verwertung von Abfällen durch Errichtung und Betrieb eigener oder fremder Abfallentsorgungsanlagen nebst dazugehörigen Einrichtungen zur Abfallverwertung, zum Transport von Abfällen und dergleichen sowie die Entsorgung und Verwertung von anderen entsorgungsbedürftigen Stoffen ist.~~

- a) allgemeine technische und kaufmännische, insbesondere energienahe Dienstleistungen,
- b) die Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie die Förderung und Aufbereitung von Wasser und die Versorgung und der Handel mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme und additiven Energien sowie die Nutzbarmachung regenerativer Energiequellen,
- c) der Betrieb von Bädern und die Personenbeförderung im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) die Entsorgung und Verwertung von Abfällen durch Errichtung und Betrieb eigener oder fremder Abfallentsorgungsanlagen nebst dazugehörigen Einrichtungen zur Abfallverwertung, zum Transport von Abfällen und dergleichen sowie die Entsorgung und Verwertung von anderen entsorgungsbedürftigen Stoffen,
- e) die Entsorgung und Aufbereitung von Abwasser durch Errichtung und Betrieb dazugehöriger eigener oder fremder Anlagen,
- f) alle zu den o. a. Unternehmensgegenständen gehörenden und ähnlichen Geschäfte wie Telekommunikation, Datenübertragung sowie Aufgaben im Auftrag des Eigentümers.
- g) der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen jeder Art an Unternehmen, deren Gegenstand eine unter § 2 Absatz 1 a) bis f) aufgeführte Tätigkeit ist.
- h) die wirtschaftliche Verwertung von Grundbesitz des SWN-Konzerns einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Anlagen sowie deren Vermietung, Verpachtung und Verwaltung

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte einschliesslich Beteiligungsunternehmen sowie die Errichtung von Anlagen und deren Verpachtung an Dritte einschliesslich an Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben außerdem anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40.978.350,00 Euro (in Worten: vierzigmillionenneunhundertachtundsiebzigtausendreihundertundfünfzig 00/100 Euro).
- (2) Die Stammeinlage in gleicher Höhe hat die Stadt Neumünster übernommen.
Sie ist in voller Höhe sofort in bar an die Gesellschaft zu leisten.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen auf die Stadt Neumünster und Gesellschaften, an denen die Stadt Neumünster mittelbar oder unmittelbar zu 100 % beteiligt ist.

(3) Außer in den Fällen des Absatzes 2 haben die Gesellschafter, sofern sie einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern wollen, gegenseitig ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Kaufvertrages mit einem Dritten beim Vorkaufberechtigten auszuüben.

(4) Sollte das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden, so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung,
2. Aufsichtsrat,
3. Gesellschafterversammlung.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Die Organe der Gesellschaft handeln und haften nach den Pflichten und Obliegenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und sind den Interessen der Gesellschaft in besonderer Weise verpflichtet. Sie haben die Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten und in angemessenen Grenzen zu halten. Sie müssen sich dabei jederzeit ihrer im Interesse der Bevölkerung übernommenen Verantwortung und einer nachhaltigen, umweltschonenden Ressourcennutzung im Bereich der Ver- und Entsorgung, der Bäder und des ÖPNV bewusst sein.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dieser unter Ausschluss aller Beteiligten einstimmig zugestimmt hat.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen; abweichend hiervon werden die ersten Geschäftsführer bei Gründung der Gesellschaft durch die Gesellschafterin bestellt. Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist auf maximal fünf Jahre befristet, die Wiederbestellung ist mit gleicher oder kürzerer Befristung möglich.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung. Verletzt sie schuldhaft ihre Obliegenheiten, ist sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer sind im Hinblick auf Geschäfte mit der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, der SWN Bäder und Verkehr GmbH und der SWN Entsorgung GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus können die Geschäftsführer durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Stadt Neumünster entsandt werden. Hierzu werden sieben Mitglieder ~~werden~~ von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, ~~gewählt drei Mitglieder werden~~ entsprechend den Bestimmungen des § 76 BetrVG 52 Absätze 2 bis 5 von den Arbeitnehmern ~~gewählt auf Vorschlag der Arbeitnehmer der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, der SWN Bäder und Verkehr GmbH und der SWN Entsorgung GmbH von der Stadt Neumünster entsandt~~. Die Vertreter der Arbeitnehmer ~~sie~~ müssen in einem Arbeitsverhältnis zu ~~jeweils einer der genannten Gesellschaften~~ des SWN-Konsolidierungskreises stehen.

- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann jeder Gesellschafter von ihm entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat und/oder der Verwaltung bzw. dem Betrieb.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet die Stadt Neumünster gem. Absatz 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger. Handelt es sich bei dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied um einen Arbeitnehmervertreter, wählt der zuständige Betriebsrat dieser Gesellschaft umgehend seinen Kandidaten, soweit kein Ersatzkandidat entsprechend § 76 BetrVG 52 gewählt worden ist, und schlägt diesen der Stadt Neumünster zur Nachfolge vor.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die in § 9 Absatz 2 festgelegte Amtsdauer. Die Stellvertreter werden als erster und zweiter Stellvertreter gewählt; in dieser Reihenfolge vertreten sie bei Verhinderung den Vorsitzenden. Das Vorschlagsrecht für den ersten Stellvertreter liegt bei den Arbeitnehmervertretern. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder treten sie von ihren Ämtern zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Er ist weiter einzuberufen, wenn es von der Geschäftsführung oder einem der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Im Übrigen hat sie dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten.

- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Die Tagesordnung ergänzende Unterlagen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf aller Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftlich Stimmabgaben überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer Woche dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (7) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Aufsichtsratssitzung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden ist.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates geben im Namen des Aufsichtsrates der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der SWN Beteiligungen GmbH" ab.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Aufsichtsratsmitglieder, die schuldhaft ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer, wobei die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Näheres regelt,
 3. Entlastung der Geschäftsführer,
 4. Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung; Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates ~~neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen~~ in folgenden Angelegenheiten:
 1. ~~Stimmabgabe über Weisungsbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, sowie der SWN Bäder und Verkehr GmbH sofern es sich um Beschlussgegenstände handelt, die bei diesen Gesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, sofern es Beschlussgegenstände des § 11 Abs. 3 dieses Vertrages betrifft,~~
 2. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,

3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
 4. Führung von Rechtsstreiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Streitwert überschritten wird, oder der Rechtsstreit für den Unternehmensbestand von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 5. freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche sowie Stundungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, wobei Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich bzw. die Haftpflichtgemeinschaft Deutscher Nahverkehrsbetriebe und Autokaskoangelegenheiten, für welche der Autoschadenausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände Deckungsschutz gewähren, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören,
 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Festlegung der Anstellungsbedingungen.
- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz 4 Ziffer 3 2 bis 5 keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird mit schriftlicher Einladung durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
In dringenden Fällen kann auf Frist und Form verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ~~Gesellschaftern gegen Empfangsquittung~~ zu übersenden ist.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und gibt alle erforderlichen Auskünfte, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach den Vorschriften dieses Vertrages und nach Gesetz vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. Verwendung des Ergebnisses,
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 4. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,

5. Entlastung des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft sowie Weisungsbeschlüsse zur Entlastung des jeweiligen Aufsichtsrats der zum Konsolidierungskreis zählenden Gesellschaften,
 6. Übernahme neuer Aufgaben außerhalb des Unternehmensgegenstandes,
 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 8. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen),
 9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 10. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 5.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (der Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan enthält) einschließlich eines fünfjährigen Finanzplanes auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesell-

schaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet werden; über deren Einstellung und Entnahme empfiehlt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung den Gesellschaftern. Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Nach Zusendung der durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Unterlagen leitet die Geschäftsführung die Unterlagen den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zu.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (5) Der Stadt Neumünster und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 16

Vorteilsgewährung

Vorteilsgewährungen an Gesellschafter sind unzulässig.

§ 17

Berichtswesen/Sitzungsvorgänge

- (1) Für das Berichtswesen gilt:

a) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und der Stadt Neumünster für jedes Quartal des Geschäftsjahres, ~~soweit sie direkt oder über eine andere Gesellschaft an der Gesellschaft beteiligt ist, einmal im Geschäftsjahr~~, bei wichtigen Anlässen und Vorkommnissen unverzüglich, einen schriftlichen Bericht zur Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge vor. Adressat für die Gesellschafterin Stadt Neumünster ist die jeweils zuständige Stelle.

Die konkrete Ausgestaltung der Berichtspflicht ist im Einvernehmen mit Gesellschaftern und Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen.

b) Die Gesellschaftsvertreter der Stadt Neumünster berichten einmal im Geschäftsjahr schriftlich der Ratsversammlung der Stadt Neumünster als Gesellschafterin sowie der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Neumünster über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und besondere Geschäftsvorfälle.

c) Die Protokolle von Gesellschafterversammlungen in Unternehmen des SWN Konsolidierungskreises legt die Geschäftsführung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung dieses Unternehmens zur Kenntnis vor.

(2) Die Geschäftsführung führt - jeweils voneinander getrennt - die Sitzungsakten des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.

(3) Soweit erforderlich, geben sich Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich notwendig, im Bundesanzeiger und im Übrigen in der örtlichen Presse.

§ 19

Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 20

Gründungsauwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsauwand (Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung zum und Eintragung in das Handelsregister einschließlich der Bekanntmachung) bis zu einem Betrag von 3.750,00 Euro.